

Ergänzender Hinweis zum Mitnahme-Verkauf

Infolge aktueller Auslegung der bestehenden Rechtslage, gilt zur Klarstellung des Pkt. 6 meiner Allgemeinverfügung vom 18.03.2020:

Für Cafés und Eisdielen gilt, dass ein Verkauf von Waren jeglicher Art über die Theke im Gebäude und am Gebäude (sog. Straßenverkauf) nicht zulässig ist.

Diese Klarstellung hat den Rechtscharakter einer Allgemeinverfügung und ist ab sofort zu beachten!

Olsberg, den 18.03.2020

In Vertretung:



(allg. Vertreterin des Bürgermeisters)